

N i e d e r s c h r i f t

(StR/011/2023)

über die 11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Donnerstag, dem 14.12.2023, 16:00 - 19:00 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage –

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|-------|---|-------------------------------|
| 10. | Mitteilungen zur Kenntnis
Keine Mitteilungen. | |
| 10.1. | Wettbewerbsdokumentation Erinnerungs- und Zukunftsort Heil- und Pflegeanstalt Erlangen
Anlage steht digital im Ratsinformationssystem zur Verfügung. | PET/035/2023
Kenntnisnahme |
| 10.2. | Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2013 bis 2020 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) - Teilberichte 1 und 2 - Antwort der Regierung von Mittelfranken | 14/171/2023
Kenntnisnahme |
| 11. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung
Kein Bericht. | |
| 12. | Kalkulation zur Erlanger Bergkirchweih 2024;
Erhöhung der Platzgelder für Schausteller der Erlanger Bergkirchweih | 233/004/2023/1
Beschluss |
| 13. | Haushalt 2024; Stellenplan 2024 Liste A - Stellenneuschaffungen - Ergänzungen Amt 51 | 113/086/2023
Einbringung |
| 14. | Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) | 30/080/2023
Beschluss |
| 15. | 1. Deckblatt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383 und 4.
Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 317 - Kerngebiet Nürnberger Straße -
hier: Billigungsbeschluss
Antrag der Erlanger Linke Nr. 78/2023 | 611/176/2023
Beschluss |
| 16. | Fortgeführte Anerkennung des Deutschlandtickets | 613/261/2023 |

- | | Unterlagen werden nachgereicht | Beschluss |
|-------|---|--------------------------|
| 17. | Bundesstraße B4 im Stadtgebiet Erlangen, Aktuelle Verkehrsbedeutung und weiteres Vorgehen | 66/198/2023
Beschluss |
| 18. | Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Erlangen | 31/218/2023 |
| | Anlage steht digital im Ratsinformationssystem zur Verfügung. | Beschluss |
| 18.1. | Erweiterung des Zuschussbetrages FSV Erlangen-Bruck | 52/139/2023
Beschluss |
| 19. | Anfragen | |
| 20. | Jahresschlussrede des Oberbürgermeisters mit Gedenken an die im Jahr 2023 verstorbenen Kolleginnen und Kollegen | |
| 21. | Schlusswort für den Gesamtstadtrat durch die SPD-Fraktion | |

TOP 10

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 10.1

PET/035/2023

Wettbewerbsdokumentation Erinnerungs- und Zukunftsort Heil- und Pflegeanstalt Erlangen

Sachbericht:

Städtebaulicher und freiraumplanerischer Ideenwettbewerb

Die Wettbewerbsdokumentation stellt das Ergebnis des städtebaulichen und freiraumplanerischen Ideenwettbewerbs Erinnerungs- und Zukunftsort Heil- und Pflegeanstalt Erlangen vollumfänglich dar (siehe Anlage).

2022 hat die Stadt Erlangen gemeinsam mit den Bezirken Mittel- und Oberfranken einen zweiphasigen städtebaulichen und freiraumplanerischen Ideenwettbewerb für den geplanten Erinnerungs- und Zukunftsort Heil- und Pflegeanstalt Erlangen ausgeschrieben. Aufgabe des Wettbewerbs war, einen Rahmen zu schaffen, wie an dem historischen Ort der Heil – und Pflegeanstalt und im weiteren Stadtgebiet die Geschichte in geeigneter Weise sichtbar und erlebbar gemacht werden kann (siehe PET/012/2021 und PET/030/2022). Der Wettbewerb umfasste das Areal der ehemaligen Heil- und Pflegeanstalt. Der weitere Betrachtungsraum war die historische Innenstadt. Hier sollten Orte identifiziert und vorgeschlagen werden, um einen gesamtstädtischen Gedenkraum für die Opfer der „Euthanasie“ zu schaffen.

In das Verfahren und das Preisgericht waren eingebunden:

Bezirk Mittelfranken

Bezirk Oberfranken

Universitätsklinikum Erlangen

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Staatliches Bauamt Erlangen/Nürnberg

Forum Erinnerungs- und Zukunftsort Heil- und Pflegeanstalt Erlangen

Ergebnis

Viele beeindruckende Arbeiten wurden eingereicht, die eine große Bandbreite an guten Ideen zeigen und verdeutlichen, dass es nicht nur um eine räumliche und architektonische Gestaltungsaufgabe geht, sondern auch um eine prozesshafte Auseinandersetzung mit dem Thema eines Erinnerungs- und Zukunftsortes. Die zahlreichen und spannenden Vorschläge machen deutlich, wie viele wichtige Perspektiven das Thema hat, und bieten in der Gesamtschau eine Vorstellung vom künftigen Erinnerungs- und Zukunftsort Heil- und Pflegeanstalt.

Das Preisgericht zum Ideenwettbewerb hat im Juli 2023 drei Preise und zwei Anerkennungen vergeben.

Die Preisträger sind:

- ein 2. Preis – Wettbewerbsarbeit von
dressler mayerhofer rössler architekten und stadtplaner, München liebald +
aufermann landschaftsarchitekten, München
- ein 2. Preis – Wettbewerbsarbeit von
Studio Sebastian Klawiter, Pasing
STUDIO LEK Architekt:innen, München
- 3. Preis – Wettbewerbsarbeit von
m8architekten Christian Winter Mia Winter, München
Sofia Hartwig Landschaftsarchitektur, Stuttgart
- Anerkennung – Wettbewerbsarbeit von
studio2020 Matzat Henkel, Berlin
- Anerkennung – Wettbewerbsarbeit von
Ingenieurbüro für Bauwesen Ralf Breunel, Plauen

Empfehlung Preisgericht Ideenwettbewerb

Das Preisgericht des städtebaulichen und freiraumplanerischen Wettbewerbs empfiehlt den Auslobern einstimmig, die mit den zwei zweiten Preisen ausgezeichneten Entwurfskonzepte zur Grundlage der weiteren Entwicklung zu machen, und sich bei einer Weiterentwicklung der gestellten Aufgaben der Kompetenz der beiden Teams zu bedienen und diese zur Lösung zusammenhängender Aufgaben oder Teilaufgaben heranzuziehen.

Hierbei sollen sowohl die in der schriftlichen Beurteilung genannten Kritikpunkte als auch zukünftige Aspekte Berücksichtigung finden.

Beschluss Stadtrat

Das Wettbewerbsergebnis wurde dem Stadtrat bereits bekannt gegeben (13/180/2023). Der Stadtrat hat am 27. Juli 2023 das Ergebnis begrüßt und beschlossen, dass die Empfehlungen des Preisgerichts im weiteren Prozess berücksichtigt werden. Die beiden Arbeitsgemeinschaften der 2. Preise sollen in die weiteren Planungen eingebunden werden.

Aktueller Sachstand

Aktuell wird entsprechend des Stadtratsbeschlusses vom 27.07.2023 auf Grundlage des Rahmenkonzepts von Prof. Dr. Skriebeleit und des Wettbewerbsergebnisses die inhaltliche Konzeption des Erinnerungs- und Zukunftsortes weiter ausgearbeitet. Der Stadtrat wird zu gegebener Zeit und in geeigneter Form wieder informiert.

Die eingerichtete Steuerungsgruppe, an der die FAU, das Universitätsklinikum und die Stadtverwaltung beteiligt ist, wird den Prozess inhaltlich begleiten und steuern und dabei nationale und internationale Expertise einbeziehen. Die Gruppe wird geleitet von Prof. Christoph Safferling, Lehrstuhlinhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht und Direktor der Internationalen Akademie Nürnberger Prinzipien.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10.2

14/171/2023

Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2013 bis 2020 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) - Teilberichte 1 und 2 - Antwort der Regierung von Mittelfranken

Sachbericht:

Am 26.10.2023 hat der Stadtrat die Stellungnahmen der Dienststellen zur o. g. Prüfung beschlossen. Diese wurden im Anschluss der Regierung von Mittelfranken als städtische Aufsichtsbehörde übermittelt. Zwischenzeitlich ist eine Reaktion der Regierung von Mittelfranken eingegangen (vgl. Anlage).

Wie mit Protokollvermerk vom 26.10.2023 festgehalten, erfolgt eine Berichterstattung über die Erledigung der Prüfungsfeststellungen in zwei Jahren.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

TOP 12

233/004/2023/1

Kalkulation zur Erlanger Bergkirchweih 2024; Erhöhung der Platzgelder für Schausteller der Erlanger Bergkirchweih

Sachbericht:

1. Hintergrund

Anlässlich jeder Erlanger Bergkirchweih wird eine Kalkulation erstellt.

Aufgrund des teilweise langen Rechnungslaufs basiert die jeweilige Kalkulation aus Gründen der Rechnerklarheit und -vollständigkeit auf Rechnungen des Vorvorjahres.

Die Kalkulation für die Erlanger Bergkirchweih 2024 basiert dementsprechend auf Ist-Zahlen des Jahres 2022 und somit erstmalig auf Rechnungen nach der pandemiebedingten Unterbrechung von Volksfesten.

2. Das System der Bergkirchweih-Kalkulation

Die eingegangenen Rechnungen unterteilen sich hierbei in für Schausteller und Wirte verrechenbare und nicht-verrechenbare Kosten.

Ein geringer Teil wird nicht verrechnet, wie bspw. anteilige Unterhaltskosten hinsichtlich des Veranstaltungsgeländes, die bei der Stadt Erlangen „sowieso“ anfielen, auch wenn es keine Erlanger Bergkirchweih gäbe oder bspw. die Bewirtung bei der Berg-Presskonferenz.

Der weit überwiegende Teil der Rechnungen (Dienstleistungen, Anmietung von Flächen, infrastrukturelle Aufwendungen etc.) wird hingegen an Schausteller und Wirte weiter verrechnet. 2024 beträgt die Quote der nicht-verrechenbaren Kosten ca. 7% und die der verrechenbaren ca. 93% von den Gesamtkosten. Außerdem gibt es zusätzlich einen durch Stadtratsbeschluss von 2017 betraglich festgelegten Zuschuss von 50.000,00 €.

Der finanzielle Beitrag der Schausteller basiert auf der am 23.11.2017 vom Stadtrat für vier Jahre (Erlanger Bergkirchweihen 2018-2021) verabschiedeten Platzgeldtabelle. Infolge der in 2020 und 2021 ausgefallenen Erlanger Bergkirchweihen wurde der Anwendungszeitraum für den Platzgeldbeschluss auf die Jahre 2022 und 2023 erstreckt. Die Festlegung sieht die Berechnung der Platzgelder nach Geschäftsart (bspw. Imbiss, Ausschank, Fahrgeschäft) und Standort (Bereich I bis IV – s. auch Anlage 3) vor. Der Platzgeldbeschluss „friert“ den Beitrag der Schausteller für die Dauer seiner Anwendung ein.

Dagegen werden die von den Wirten zu tragenden Kosten jährlich angepasst.

Die Beiträge der Wirte lassen sich in Teilnahme- und Platzüberlassungsentgelte unterscheiden.

Das Teilnahmeentgelt ist von allen Wirten pro m², egal ob städtische oder private Flächen bewirtschaftet werden, zu entrichten. Wirte, die städtische Kellerflächen nutzen, müssen zusätzlich ein Platzüberlassungsentgelt pro m² bezahlen. Das Platzüberlassungsentgelt entspricht hierbei im Grunde einer Pacht inkl. Nebenkosten.

In Gänze ausgenommen von der Kalkulation sind die Personalkosten der Veranstaltungsleitung und der übrigen städtischen Mitarbeiter aus dem Bereich Märkte, Kirchweihen (geschätzt > 100.000,00 EUR p.a.) sowie die bisherigen Investitionsgesamtkosten der Geländer- und Bergwachensanierung (Stand Nov. 2023: > 3,1 Mio. EUR). Diese vorgenannten Kosten werden Schaustellern und Wirten gar nicht in Rechnung gestellt. Sie zählen auch nicht zu den nicht weiter verrechenbaren Kosten.

3. Bergkirchweihkalkulation 2024

Die Gesamtkosten (netto) für die Erlanger Bergkirchweih 2022 und somit die Kalkulation für 2024 belaufen sich auf ca. 770.000,00 EUR. Allein annähernd 340.000,00 EUR entfallen hiervon auf die Beauftragung des städtischen Sicherheitsdienstes, den Unterhaltskosten für das Veranstaltungsgelände für die Zeit der Erlanger Bergkirchweih, die Rettungsdienste sowie für die Abfall- und Müllentsorgung.

Erlanger Bergkirchweih	Gesamtkosten (netto)
2018	ca. 409.000,00 EUR
2019	ca. 508.000,00 EUR

2022	ca. 770.000,00 EUR
------	--------------------

Um die direkt zurechenbaren Kosten für Schausteller und Wirte zu errechnen, sind von den 770.000,00 EUR der Zuschuss sowie die nicht weiter zu verrechnenden Kosten abzuziehen.

Der städtische Zuschuss beträgt wie für die Bergkirchweihen ab 2019 bei unverändertem Fortgang auch für 2024 50.000,00 EUR. Der nicht weiter zu verrechnende Anteil beträgt 2024 ca. 58.000,00 EUR.

Somit verbleiben ca. 662.000,00 EUR, die auf Wirte und Schausteller zu verteilen sind.

Aufgrund der Deckelung der Kosten für die Schausteller infolge des Platzgeldbeschlusses von 2017 belaufen sich deren Kosten auf ca. 201.000,00 EUR. Somit verbleiben bei unverändertem Fortlauf der Kostenverteilung für die Wirte ein Anteil von ca. 461.000,00 EUR.

Die aktuelle Rechnung sieht wie folgt aus:

<p>770.000,00 EUR (Gesamtkosten netto)</p> <p>- 50.000,00 EUR (städtischer Zuschuss)</p> <p>- 58.000,00 EUR (nicht weiter verrechenbarer Anteil)</p> <p>= 662.000,00 EUR (Zwischensumme)</p> <p>- 201.000,00 EUR (Anteil Schausteller – ca. 30%)</p> <p>= 461.000,00 EUR (Anteil Wirte – ca. 70%)</p>

Um das Auseinanderdriften der Kostenverteilung zwischen Schaustellern und Wirten nicht zu verstärken, sind die Platzgelder für die Schausteller anzupassen.

4. Alternative A

a) Komponente Schausteller

Nachdem bei den Schaustellern seit dem Platzgeldbeschluss 2017 keine Anpassung mehr erfolgte, erscheint für Fahrgeschäftsbetreiber eine Erhöhung von 15%, bei Imbissständen von 25%, bei Ausschankständen (Alkohol, Spirituosen) von 25% sowie bei Süßwarenbetrieben und anderen Verkaufsbetrieben von 20% zumutbar.

Darüber hinaus wird für Essens- und Ausschankstände im Kellerbereich ein neuer Bereich IV eingeführt (s. Anlage 3.). Durch diesen neuen Bereich IV soll die Belastungsverteilung bei diesen Geschäftsarten noch weiter differenziert werden.

Diese Erhöhung sowie Neuschaffung eines neuen Bereichs scheint angesichts der zu erzielenden Umsätze im Bereich Speisen und alkoholische Getränke gerechtfertigt. Die Erhöhung bei den Fahrgeschäften orientiert sich am Verbraucherpreisindex, welcher seit Laufzeitbeginn der letzten Platzgelderhöhung von Anfang 2018 bis Anfang 2023 um mehr als 14% gestiegen ist und ggf. bis Ende 2023 noch weiter steigt.

Das Volumen dieser Anpassung der Platzgeldtabelle beträgt rund 45.000,00 EUR, der Anteil der Schausteller erhöht sich somit von ca. 201.000,00 EUR auf ca. 246.000,00 EUR.

Als Entlastung für die Schausteller verbleibt es hinsichtlich der Fälligkeit der Platzgelder wie schon im Beschluss von 2017 dabei, dass 50% des Platzgeldes bis spätestens einen Monat

vor Beginn und die übrigen 50% bis spätestens Mittwoch während der Erlanger Bergkirchweih zu entrichten sind.

Die Erhöhungen der nachstehenden Platzgelder sind kaufmännisch auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.

Konkrete Auswirkungen der Platzgelderhöhung können den folgenden Berechnungsbeispielen entnommen werden:

Geschäftsart	Bereich / Lage	Alter Betrag	Erhöhung	Neuer Betrag	Erhöhung in €
Kinderfahrgeschäft, Karussell 12 m	I	188,00 x 12 = 2.256,00 €	15 %	216,00 x 12 = 2.592,00 €	336,00 €
	II	162,00 x 12 = 1.944,00 €	15 %	186,00 x 12 = 2.232,00 €	288,00 €
	III	140,00 x 12 = 1.680,00 €	15 %	161,00 x 12 = 1.932,00 €	252,00 €
Fahrgeschäft 22 m	I	483,00 x 22 m = 10.626,00 €	15 %	555,00 x 22 m = 12.210,00€	1.584,00€
	II	413,00 x 22 m = 9.086,00 €	15 %	475,00 x 22 m = 10.450,00 €	1.364,00 €
	III	353,00 x 22 m = 7.766,00 €	15 %	406,00 x 22 m = 8.932,00 €	1.166,00 €
Süßwaren mit Eis 8 m	I	146,00 x 8 = 1.168,00€	20%	175,00 x 8 = 1.400,00 €	232,00 €
	II	126,00 x 8 = 1.008,00 €	20%	151,00 x 8 = 1.208,00 €	200,00 €
	III	109,00 x 8 = 872,00 €	20%	131,00 x 8 = 1.048,00 €	176,00 €
Geschicklichkeitsspiel 5 m	I	169,00 x 5 = 845,00 €	15 %	194,00 x 5 = 970,00 €	125,00 €
	II	146,00 x 5 = 730,00 €	15 %	168,00 x 5 = 840,00 €	110,00 €
	III	126,00 x 5 = 630,00 €	15 %	145,00 x 5 = 725,00 €	95,00 €
Imbiss 6 m	I	290,00 x 6 = 1.740,00 €	25%	363,00 x 6 = 2.178,00 €	438,00 €
	II	230,00 x 6 = 1.380,00 €	25%	288,00 x 6 = 1.728,00 €	348,00 €
	III	190,00 x 6 = 1.140,00 €	25%	238,00 x 6 = 1.428,00 €	288,00 €
Spirituosen/Bar 10 m	I	328,00 x 10 = 3.280,00 €	25%	410,00 x 10 = 4.100,00 €	820,00 €
	II	259,00 x 10 = 2.590,00 €	25%	324,00 x 10 = 3.240,00 €	650,00 €
	III	214,00 x 10 = 2.140,00 €	25%	268,00 x 10 = 2.680,00 €	540,00 €
Imbiss 8 m	IV			475,00 x 8 = 3.800 €,00 €	
Spirituosen/Bar 8 m	IV			750,00 x 8 = 6.000,00 €	

Im Platzgeld der Schausteller sind u.a. folgende Kosten, teilweise anteilig, enthalten:

Kosten für den Stellplatz des Geschäfts, Wasseranschluss und -verbrauch, Bustransfer, Bauzäune, Notstromaggregate, Toiletten, Geländereinigung, Abfallentsorgung mit Wertstoffhof oder die Bewachungskosten.

Eine erneute Überprüfung der Höhe der Platzgelder für die Schausteller der Erlanger Bergkirchweih erfolgt in zwei Jahren.

b) Komponente Wirte

Verbleibt der städtische Zuschuss unverändert bei 50.000,00 EUR und erhöht sich der Anteil der Schausteller um ca. 45.000,00 EUR (s.o.), verbleiben Kosten bei den Wirten iHv. ca. 416.000,00 EUR. Gründe für den starken Kostensprung liegen u.a. in der Verteuerung von Dienstleistungen oder in der Veränderung der Bewirtschaftungsflächen. Der Wegfall von kalkulierten Einnahmen bspw. eines Schächtners Festzelt oder eines Frankendorfs, welche wie Wirte behandelt wurden, verteilt sich nunmehr auf die übrigen Wirte.

Für das Teilnahmeentgelt bedeutet dies innerhalb eines Jahres einen Anstieg **um 120% auf 20,51 EUR** und für das Platzüberlassungsentgelt eine Steigerung **um 102% auf 63,00 EUR**.

Zu besseren Einordnung anbei eine Übersicht der Entwicklung des Teilnahme¹- und Platzüberlassungsentgeltes² der vergangenen Jahre sowie für das Jahr 2024:

Jahr	Teilnahmeentgelt/m ²	Platzüberlassungsentgelt/m ²
2015	6,21 EUR	16,86 EUR
2016	6,83 EUR	23,36 EUR
2017	6,86 EUR	23,91 EUR
2018	7,20 EUR	24,50 EUR
2019	7,64 EUR	24,68 EUR
2020	8,06 EUR	25,34 EUR
2022	9,32 EUR	31,14 EUR
2023	9,32 EUR	31,14 EUR
2024	20,51 EUR	63,00 EUR

c) Zusammenfassung Alternative A

Die Schausteller werden an den erhöhten Kosten für die Erlanger Bergkirchweih stärker beteiligt. Ihr Anteil steigt von ca. 201.000,00 EUR auf ca. 246.000,00 EUR. Eine Überprüfung der Platzgeldtabelle erfolgt in zwei Jahren.

Des Weiteren verbleibt es beim Zuschuss iHv. **50.000,00 EUR**.

Die verbleibenden Kosten iHv. ca. 416.000,00 EUR tragen die Wirte mit der Konsequenz, dass trotz nicht unerheblicher Beteiligung der Schausteller, das Teilnahmeentgelt **um 120% auf**

¹ Das Teilnahmeentgelt/m² ist zu entrichten, egal ob städt. oder priv. Flächen in Anspruch genommen werden.

² Das Platzüberlassungsentgelt/m² bezieht sich allein auf die städtisch angemietete Fläche.

20,51 EUR und das Platzüberlassungsentgelt **um 102% auf 63,00 EUR** innerhalb eines Jahres steigt.

5. Alternative B

a) Komponente Schausteller

Erhöhung der Platzgelder auf ein Gesamtvolumen von ca. 246.000,00 EUR (s. 4a.)

b) Komponente Wirte

Anpassung des städtischen Zuschusses von aktuell 50.000,00 EUR auf 100.000,00 EUR für die Dauer von zwei Jahren.

c) Zusammenfassung Alternative B

Die Schausteller werden an den erhöhten Kosten für die Erlanger Bergkirchweih stärker beteiligt. Ihr Anteil steigt von ca. 201.000,00 EUR auf ca. 246.000,00 EUR. Eine Überprüfung der Platzgeldtabelle erfolgt in zwei Jahren.

Der städtische Zuschuss wird für die Dauer von zwei Jahren von 50.000,00 EUR auf **100.000,00 EUR** erhöht mit der Folge, dass das Teilnahmeentgelt **um 81% auf 16,87 EUR** und das Platzüberlassungsentgelt **um 87% auf 58,28 EUR** innerhalb eines Jahres steigt.

6. Alternative C

a) Komponente Schausteller

Erhöhung der Platzgelder auf ein Gesamtvolumen von ca. 246.000,00 EUR (s. 4a.)

b) Komponente Wirte

Anpassung des städtischen Zuschusses von aktuell 50.000,00 EUR auf 150.000,00 EUR für die Dauer von zwei Jahren.

c) Zusammenfassung Alternative C

Die Schausteller werden an den erhöhten Kosten für die Erlanger Bergkirchweih stärker beteiligt. Ihr Anteil steigt von ca. 201.000,00 EUR auf ca. 246.000,00 EUR. Eine Überprüfung der Platzgeldtabelle erfolgt in zwei Jahren.

Der städtische Zuschuss wird für die Dauer von zwei Jahren von 50.000,00 EUR auf **150.000,00 EUR** erhöht mit der Folge, dass das Teilnahmeentgelt **um 42% auf 13,23 EUR** und das Platzüberlassungsentgelt **um 72% auf 53,56 EUR** innerhalb eines Jahres steigt.

7. Die Alternativen und ihre Auswirkungen auf einen Blick

	Zuschuss	Teilnahmeentgelt/m²	Platzüberlassungsentgelt/m²
2022 / 2023	50.000,00 EUR	9,32 EUR	31,14 EUR
Alternative A	50.000,00 EUR	20,51 EUR	63,00 EUR
Alternative B	100.000,00	16,87 EUR	58,28 EUR

	EUR		
Alternative C	150.000,00 EUR	13,23 EUR	53,56 EUR

Zur besseren Einordnung der Tragweite der Teilnahme- und Platzüberlassungsentgelte abhängig von der Zuschusshöhe bezogen auf unterschiedliche (fiktive) Flächenbeanspruchungen durch die Wirte, s. Anlage 2.

8. Fazit

Die Varianten sind ein Vorschlag. Sie sind eine Überlegung der Verwaltung angesichts stark angestiegener Kosten. Die Ursachen sind vielfältig, aber insgesamt ist generell festzustellen, dass Großveranstaltungen einem starken dynamischen Kostendruck ausgesetzt sind. Der Preisschock an den Energiemärkten infolge des Ukrainekriegs, gestiegene Erzeugerpreise, Personalkosten, die Anhebung des Mindestlohns – all das sind Faktoren, die in den vergangenen Jahren auch infolge der Pandemie auf einen ohnehin schon existierenden Fachkräftemangel u.a. in der Gastronomie- oder der Schaustellerbranche trafen.

Die Stadt Erlangen ist mit ihren Entgelten hierbei eine von vielen Kostenpositionen der Schausteller und Wirte (Personalkosten, Sicherheitsdienst, Lebensmittelkosten, Transportkosten uvm.) der Erlanger Bergkirchweih.

Diese ohnehin schon existierende Realität für Schausteller und Wirte trifft nun auf erhebliche Kostensteigerungen, denen sich die Stadt Erlangen als Ausrichter dieser Großveranstaltung ebenfalls ausgesetzt sieht.

Die Überlegungen sind davon geleitet, dass

- jeder Beteiligter des Trios Schausteller-Wirte-Stadt einen Beitrag leistet
- die Belastungsverteilung jedoch nicht nach dem Gießkannenprinzip erfolgt, sondern sich an der jeweiligen vermuteten Leistungsfähigkeit orientiert. Die Beurteilung dieser Leistungsfähigkeit ist selbstverständlich subjektiv.

Der Transparenz halber sei darauf hingewiesen, dass die Kalkulation und damit auch die Höhe des Zuschusses an der Schwäche leidet, dass für die Stadt Erlangen kein Einblick besteht, wie belastbar Schausteller und Wirte in finanzieller Hinsicht tatsächlich sind. Es liegen schlicht keine Zahlen, Daten oder objektivierbare Fakten vor, die eine Einschätzung beim Umgang mit einem wie auch immer gearteten Zuschuss erleichtern würde.

Richtig ist andererseits, dass bspw. der Bierpreis bei der zuletzt stattgefundenen Erlanger Bergkirchweih 2023 gestiegen ist, als die Stadt die Entgelte nicht angehoben hat. Auch die Schausteller haben ihre Preise angehoben.

Es bleibt zu konstatieren, dass die Erlanger Bergkirchweih weit weg davon ist, sich selbst finanziell zu tragen.

Es gilt noch einmal zu betonen, dass die Stadt Erlangen in einem Bergkirchweihjahr stets in Vorleistung tritt und die Kosten erst zwei Bergkirchweihen später geltend macht.

Bei der Erlanger Bergkirchweih 2022 sind Gesamtkosten iHv. 770.000,00 EUR entstanden. Einnahmen von 396.000,00 EUR stehen einem Defizit von 374.000,00 EUR gegenüber, die im Liegenschaftsamt angefallen sind.

Dieses bereits entstandene Defizit konnte im Rechnungsergebnis des Liegenschaftsamts nur deshalb aufgefangen werden, da Überschüsse in anderen Bereichen des Amtes erzielt wurden.

Abschlussbemerkung:

Es sei abschließend darauf hingewiesen, dass das präsentierte Zahlenkonstrukt Änderungen unterliegen kann. Klassischer Fall bleibt derjenige der Flächenveränderung zum Vorjahr. Dies kann eine Flächenmehrung genauso wie eine (teilweise) Flächenverringerung (Schächtners Fetzelt, Frankendorf) sein, wenn bspw. eine geringere Fläche als im Vorjahr in Anspruch genommen wird.

9. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

10. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

Das Plan-Budget 2024 geht davon aus, dass der städtische Zuschuss iHv. 50.000,00 EUR beträgt. Sollten die Varianten B oder C beschlossen werden, wäre das Budget zu

Lasten des Haushalts entsprechend anzupassen. Auf die Folgen für die defizitären Finanzpläne ab 2025 ff. ist an der Stelle nochmals hingewiesen.

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Jarosch beantragt eine Variante D: Der Zuschuss soll im kommenden Jahr um 150.000 Euro erhöht werden, im Folgejahr um 100.000 Euro.

Beschluss des Stadtrates: mit 5 gegen 41 Stimmen **abgelehnt**

Die Variante C wird mit 44 gegen 2 Stimmen angenommen.

Ergebnis/Beschluss:

Auf Vorschlag der Verwaltung wird ab der Erlanger Bergkirchweih 2024

ein neuer Schausteller-Bereich IV für Ausschank- und Imbissgeschäfte im Kellerbereich eingeführt sowie eine Erhöhung der Platzgelder für die Schausteller in den Bereichen I – III pauschal um 15%, der Imbisse um 25%, des Ausschanks um 25% und der Verkaufs- und Süßwaren um 20%

sowie

Alternative C – eine Erhöhung des städtischen Zuschusses zur Erlanger Bergkirchweih für die Dauer von zwei Jahren auf 150.000,00 EUR (zzgl. der nicht weiter zu verrechnenden Kosten) mit der für die Wirte verbundenen Folge einer Teilnahmeentgelterhöhung um 42% und eines Anstiegs des Platzüberlassungsentgelts um 72%;

beschlossen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 44 gegen 2

TOP 13

113/086/2023

**Haushalt 2024; Stellenplan 2024 Liste A - Stellenneuschaffungen - Ergänzungen
Amt 51**

Sachbericht:

Stellenbedarf wegen Ausbau von Plätzen für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) und wegen Aufbau von Inobhutnahmeplätzen (ION) für Erlanger Kinder und Jugendliche.

Stellungnahme vom Amt 51:

Im Bereich des Kinderschutzes gehört es zu den Pflichtaufgaben der Stadtjugendamtes, „ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn .. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder .. eine dringende Gefahr für das Wohlergehen des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert ...“ (§ 42 Abs. 1 SGB VIII). Dies gilt für Erlanger Kinder und Jugendliche sowie auch für unbegleitete minderjährige Ausländer.

Bezogen auf die aktuelle Gefahren-, Not- und Konfliktsituation sowie den pädagogischen Betreuungsbedarf werden Kinder und Jugendliche dabei als vorläufige Krisenintervention zu ihrem Schutz kurzfristig vom Stadtjugendamt in einer Pflegestelle oder einer geeigneten stationären Einrichtung der Jugendhilfe (meist einer Inobhutnahmestelle) sowie unbegleitete minderjährige Ausländer in einer Inobhutnahmestelle oder Wohngruppe untergebracht. Die Dauer kann dabei stark variieren und sich von einer Nacht über mehrere Tage bis hin zu mehreren Monaten, bei umA auch über mehrere Jahre erstrecken. Der Diagnose- und Hilfeprozess ist dialogisch konzipiert und erfordert eine enge Zusammenarbeit der Fachkräfte von Allgemeinem (ASD) und Besonderem Sozialdienst (BSD) mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen, den Sorgeberechtigten, dem Träger der Hilfe und teilweise dem Familiengericht. Bei umA zusätzliche mit dem Vormund, Regierung von Mittelfranken sowie anderen Kommunen. Ziel ist es dabei immer, über Beratung und/oder weitere Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe eine nicht mehr gefährdende Lebenssituation für das Kind bzw. den Jugendlichen zu entwickeln. Im Rahmen des staatlichen Wächteramtes sind mit der Inobhutnahme hoheitliche Befugnisse verbunden.

Bedingt insbesondere durch Personalmangel, steigende Fallzahlen und fehlende stationäre Anschlusshilfen sind Inobhutnahmeplätze in ganz Deutschland knapp - und müssen gleichzeitig bei bestehender Indikation noch am gleichen Tag zur Verfügung gestellt werden.

Mit erheblichem Personalaufwand in ASD/BSD (d. h. mehrere Fachkräfte suchen über Stunden oder Tage, z.T. auch über die Grenzen Bayerns hinaus) müssen Plätze bereits jetzt gesucht werden.

Akut hat sich die Situation für die Stadt Erlangen zugespitzt, nachdem die Stadt Nürnberg, die gemeinsam mit Schlupfwinkel e. V. den Kinder- und Jugendnotdienst in Nürnberg betreibt – aufgrund eigener Personalprobleme die Verweildauer von Inobhutnahmen der Stadt Erlangen zeitlich massiv eingrenzen musste.

Die aktuelle und prognostizierte Entwicklung zeigt einen weiteren Zuwachs an umA auf (Stadtratsvorlage 51/127/2023/1). Je nach Anzahl der Jugendlichen, die in Deutschland versorgt werden müssen, werden die einzelnen Jugendlichen der Stadt Erlangen nach einem festgelegten Schlüssel von der Regierung von Mittelfranken zugewiesen. Es ist weiterhin mit steigenden Zuweisungen zu rechnen. Laut jüngsten Zahlen des *Bayerischen* Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales gab es in den vergangenen 5 Monaten einen Anstieg von 3381 (28.04.2023) auf bayernweit 4369 (29.09.2023) umA.

Die Stellenschaffungen sind erforderlich, um der gesetzlichen Verpflichtung aus dem SGB VIII zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und unbegleiteten minderjährigen Ausländer auch zukünftig nachkommen zu können.

Das Subsidiaritätsprinzip gemäß § 4 Abs. 2 SGB VIII sieht einen Vorrang beim freien Träger der Jugendhilfe beim Betrieb von Einrichtungen und Diensten. Falls ein freier Träger den Betrieb der Jugendhilfeeinrichtung zur Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) bzw. den Betrieb eines Kinder- und Jugendnotdienstes (KJND) übernimmt, werden die Stellen nicht bewirtschaftet.

Unter Ressourcen sind die jährlichen Personalkosten bzw. korrespondierenden Einnahmen hierzu aufgeführt.

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten:	€ 1.762.000 €	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ 616.800 €	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Ergebnis/Beschluss:

Zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 14

30/080/2023

Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)

Sachbericht:

Zu Antrag 1:

Ausgangslage

Die derzeit geltende Stellplatzsatzung wurde in den vergangenen Jahren nur punktuell überarbeitet. Im Zuge der Aufstellung des Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplans (VEP) wurde im Rahmen von zwei Workshops mit Expert*innen und der Stadtverwaltung festgestellt, dass im Hinblick auf das Thema Klimaschutz eine umfassendere Aktualisierung der Satzung notwendig ist. So ist ein wichtiges Anliegen der Stadt Erlangen eine umweltschonende Mobilität zu fördern. Der

PKW zählt in Erlangen, wie auch in anderen Städten, zum dominierenden Verkehrsmittel. Ein hohes Parkplatzangebot fördert die Motorisierung, verstärkt Pendlerströme mit dem Pkw und führt damit zu Verkehrsproblemen im öffentlichen Straßenraum. Die Verwaltung wurde daher durch den Beschluss im UVPa (613/070/2021) am 16.03.2021 beauftragt, die derzeitige Stellplatzsatzung zu überarbeiten. Im Rahmen des Entwicklungsprozesses der Neufassung unterstützte das Gutachterbüro Planersocietät aus Dortmund die Verwaltung insbesondere bei der Erarbeitung von Vorgaben für Mobilitätskonzepte. Diese fließen jedoch nicht in den Satzungstext selbst ein, sondern werden über eine Vollzugsrichtlinie für die Verwaltung eingeführt. Darüber hinaus wurde auch das Forum Mobilität beteiligt.

Erläuterung der Änderungen bzw. Neuregelungen (nF: neue Fassung / aF: alte bzw. bisherige Fassung)

§ 2 Abs. 4 StS (aF):

Die Bestimmung kann aufgrund der Möglichkeit, nach § 5 StS i. V. m. Art. 63 BayBO Abweichungen von den Maßgaben der Stellplatzsatzung zuzulassen, entfallen.

§ 2 Abs. 6 StS (nF):

Nach bisheriger Regelung war der Ausbau von Dachgeschossen zu Wohnzwecken häufig mit der Verpflichtung zur Herstellung weiterer Stellplätze verbunden. Mit dem Wegfall des diesbezüglichen Stellplatzbedarfs soll die Schaffung von Wohnraum durch Ausbau im Bestand begünstigt werden.

§ 2 Abs. 7 StS (nF):

Satz 1 wurde redaktionell überarbeitet. Die Ausnahmeregelung in Satz 2 für Duplexparksysteme dient der rechtlichen Klarstellung.

§ 3 Abs. 1 StS (nF):

Siehe unten zu § 3 Abs. 3 StS (nF).

§ 3 Abs. 2 Satz 2 StS (nF):

Die eingefügte Formulierung „auf Grundlage der Herstellungskosten“ dient der rechtlichen Klarstellung. Die textlichen Änderungen in der anschließenden Tabelle (Zonen, Ablösebeträge pro Stellplatz) sind redaktioneller Natur. Für die Bestimmung der räumlich neu gefassten Zonen ist der entsprechende Lageplan (Anlage 2 zur Stellplatzsatzung) ausreichend.

§ 3 Abs. 3 StS (nF):

Die Neuregelung in Satz 1 ersetzt die bisherige Formulierung in Abs. 1 (aF). Die nunmehr stark eingeschränkte Ablösemöglichkeit von Fahrradabstellplätzen hat im Wesentlichen die Förderung des Radverkehrs zum Ziel. Die Höhe des Ablösebetrages für Fahrradabstellplätze wurde auf 750,00 € erhöht (Satz 2).

§ 4 Abs. 1 Satz 2 StS (nF):

Künftig ist bei der Herstellung von Stellplätzen die Verwendung versickerungsfähiger Befestigungsarten verbindlich vorgeschrieben. Der Ersatz des Wortes „offener“ durch „versickerungsfähiger“ dient der begrifflichen Klarstellung.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 StS (nF):

Das Gebot zu Baumpflanzungen im Zuge der Errichtung von Stellplätzen wird im Sinne des Klimaschutzes gestärkt; daneben wurde die Anforderung zur Durchgrünung größerer Stellplatzanlagen konkretisiert.

§ 4 Abs. 3 StS (aF):

Die Regelung kann aufgrund paralleler und weitergehender Anforderungen in der Freiflächengestaltungssatzung entfallen.

§ 4 Abs. 3 StS (nF):

Zusätzlich wurde mit § 4 Abs. 3 Satz 3 StS die Anforderung zur Schaffung von Abstellplätzen, die für Fahrräder mit Anhängern und Lastenräder geeignet sind, in die Stellplatzsatzung aufgenommen.

§ 5 Satz 2 StS (nF):

Gemäß § 5 StS (aF) i. V. m. Art. 63 BayBO können bereits bisher von den Anforderungen der Stellplatzsatzung Abweichungen zugelassen werden. Der neue Satz 2 ergänzt nun dahingehend, dass über ein mit dem Bauantrag vorgelegtes Mobilitätskonzept die Möglichkeit zur Ermäßigung der nachzuweisenden notwendigen Stellplätze eröffnet wird. Aus Gründen der Klarheit der rechtlichen Bestimmungen werden Detailfragen zu Mobilitätskonzepten außerhalb der Stellplatzsatzung in einer eigenständigen Richtlinie für den Verwaltungsvollzug verankert. Dies ermöglicht auch eine flexiblere Anpassung dieser Regelungen an die künftige Entwicklung von Mobilitätskonzepten.

§ 6 StS (aF):

Die bisherige Übergangsvorschrift ist entbehrlich. Sofern ein vor dem Inkrafttreten erteilter Bauvorbescheid i. S. d. Art. 71 BayBO Aussagen zu Fragen aus dem Anwendungsbereich der Stellplatzsatzung trifft, gelten diese aufgrund der rechtlichen Bindungswirkung eines Vorbescheides auch in einem daran anschließenden Baugenehmigungsverfahren fort, wenn der Bauantrag während der Geltungsdauer des Vorbescheides gestellt wird. Es bleibt jedoch unbenommen, im Zuge eines späteren Bauantrags ggfs. geänderte Bauvorlagen zum Stellplatznachweis einzureichen, sollte dies aufgrund der aus der Neufassung der Stellplatzsatzung hervorgehenden Anforderungen für den Bauherrn günstiger sein.

§ 6 StS (nF):

Auf Basis von Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO wurde in die Stellplatzsatzung eine Regelung zu Ordnungswidrigkeiten eingefügt. Eine Ahndung von Verstößen gegen Anforderungen der Stellplatzsatzung ist nur dann möglich, wenn in der Satzung selbst die entsprechenden Tatbestände bestimmt werden. Der Bußgeldrahmen ergibt sich unmittelbar aus der Grundbestimmung der BayBO. Bei der Bemessung der Höhe einer eventuellen Geldbuße sind gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit, der Vorwurf, der den Täter trifft sowie auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters als Grundlage heranzuziehen.

Anlage 1 zur Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Richtzahlentabelle):

Die Anlage 1 der Neufassung enthält eine Reihe von Änderungen sowohl bei den für die Bemessung der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze maßgeblichen Richtzahlen als auch bei der Bestimmung einzelner Nutzungskategorien. Im Rahmen des umfangreichen Erarbeitungsprozesses wurden die festzulegenden Stellplatzschlüssel unter Berücksichtigung der Zielsetzung der neugefassten Stellplatzsatzung sorgfältig abgewogen und nach den Erfahrungen der Praxis bedarfsgerecht bemessen. Zusätzlich sind weitere Änderungen im Zuge der Bearbeitung der zum Thema eingegangenen Fraktionsanträge sowie in der finalen Abstimmung zwischen der Verwaltung und den Stadtratsfraktionen erfolgt.

Anlage 2 zur Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Lageplan der Zonen für Ablösebeträge gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 StS, Maßstab 1:10.000 gemäß Aushang):

Die Zoneneinteilung wurde eingehend überarbeitet und für die Bereiche Innenstadt (Zone 1) und Kernstadt (Zone 2) neu festgelegt. Zone 3 betrifft das übrige Stadtgebiet.

Zu Antrag 2 (Fraktionsanträge):

Die im Nachgang der Einbringung des ursprünglichen Satzungsentwurfs beantragten Änderungen und Ergänzungen aus den Fraktionsanträgen der Grünen Liste (112/2023), der ödp (114/2023), der CSU (131/2023) und SPD (132/2023) sind, soweit aus fachlicher bzw. rechtlicher Sicht möglich und in der Praxis zielorientiert umsetzbar, in den nun zum Beschluss vorgelegten Entwurf der Neufassung der Stellplatzsatzung (StS) eingearbeitet worden.

Zu den Fraktionsanträgen im Einzelnen:

1. Antrag der Grünen Liste Stadtratsfraktion Nr. 112/2023

Die im Fraktionsantrag genannten Vorgaben zur Beschaffenheit bzw. Gestaltung von Fahrradabstellplätzen sind in § 4 des Satzungsentwurfs bereits größtenteils berücksichtigt. Zusätzlich aufgenommen wurde mit § 4 Abs. 3 Satz 3 StS die Anforderung zur Schaffung von Abstellplätzen, die für Fahrräder mit Anhängern und Lastenräder geeignet sind. Weitergehende Detailregelungen zur technischen Ausführung von Fahrradständern sowie zur Beleuchtung von Fahrradabstellplätzen sind aus Sicht der Verwaltung im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens nicht prüffähig und kontrollierbar. Auf diese Aspekte kann daher lediglich im Zuge einer Bauberatung verstärkt eingegangen werden.

2. Antrag der ödp Stadtratsfraktion Nr. 114/2023

a) Bei § 2 Abs. 3 Satz 2 StS soll der Passus „und behindertengerechte Stellplätze in ausreichender Zahl vorzusehen“ nicht gestrichen werden.

Dies wurde im Entwurf antragsgemäß umgesetzt.

b) Bei § 3 Abs. 1 StS soll die Formulierung „und Fahrradabstellplätze“ nicht gestrichen werden. Diesbezüglich wurde sich im Erarbeitungsprozess im Sinne der Radverkehrsförderung darauf verständigt, dass Fahrradabstellplätze grundsätzlich nicht abgelöst werden sollen. Ausnahmen regelt § 3 Abs. 3 StS.

c) Bei § 4 Abs. 3 StS sollen die Worte „Flachdächer von Garagenanlagen ab 20 Stellplatzeinheiten sind zu begrünen“ nicht gestrichen werden.

Diese Anforderung steht rechtlich in Konkurrenz zu der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Erlangen (FGS) enthaltenen Regelung, wonach Flachdächer und vergleichbar geeignete Dächer von Garagen und Carports bereits ab 15 m² flächig und dauerhaft zu begrünen sind. Daher ist die Regelung aus rechtlichen Gründen aus der Stellplatzsatzung herauszunehmen, da sich sonst widersprechende Regelungen in 2 Satzungen befinden.

d) Der im Erstentwurf der Neufassung noch enthaltene § 5 StS „Reduzierung der Anzahl notwendiger Stellplätze“ soll gestrichen werden. Hier seien die Vorgaben zu ungenau und zu kompliziert. Dem wurde mit der nun vorliegenden Neufassung bereits Rechnung getragen. Künftig werden die konkreten Voraussetzungen, unter denen eine Stellplatzreduzierung im Wege der baurechtlichen Abweichung gemäß Art. 63 BayBO in Betracht kommen kann, in einer verwaltungsinternen Vollzugsrichtlinie außerhalb der Stellplatzsatzung bestimmt. Diese Richtlinie wird den Gremien im Nachgang zur Neufassung der Stellplatzsatzung vorgelegt werden.

e) Beim Inhaltsverzeichnis der Richtzahltabelle (Anlage 1 zur Stellplatzsatzung) soll der Anwendungsbereich von Ziffer 6 eindeutig angegeben werden. Eine entsprechende redaktionelle Ergänzung ist erfolgt.

f) Die bei den Ziffern 1.3, 1.5, 1.7, 1.8, 2.1, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.4 und 8.4 der Richtzahltabelle beantragten Änderungen werden aus Sicht der Verwaltung nicht befürwortet. Die in der Richtzahltabelle des Satzungsentwurfs (Stand 27.11.2023) enthaltenen Schlüssel sind unter Berücksichtigung der Zielsetzung der neugefassten Stellplatzsatzung sorgfältig abgewogen und nach den Erfahrungen der Praxis bedarfsgerecht und angemessen. In Ziffer 1.6 wird der Schlüssel von bisher 0,5 Stellplätze je Wohnung, mindestens 2 Stellplätze, auf 0,25 Stellplätze je Wohnung/Bett geändert. Vorgaben zu notwendigen Abstellplätzen für Fahrräder mit Anhängern und Lastenräder sind neu in § 4 Abs. 3 StS eingeflossen. Weitergehende detaillierte Anforderungen dazu in der Richtzahltabelle sind aus Verwaltungssicht nicht zielführend.

3. Antrag der CSU Stadtratsfraktion Nr. 131/2023

a) Bei Ziffer 1.6 Richtzahltabelle wird für Studierendenwohnungen bzw. -wohnheimen antragsgemäß ein Schlüssel von 0,25 Stellplätze je Wohnung/Bett übernommen (bisher 0,5 Stellplätze je Wohnung, mindestens 2 Stellplätze).

b) Der ergänzenden Aufnahme einer satzungsmäßigen Bestimmung bezüglich alternativer Fahrradabstellsysteme, wie beispielsweise Wandhalterungen, bedarf es mit Blick auf die hier jederzeit gegebene Möglichkeit der Zulassung einer Abweichung gemäß § 5 StS i. V. m. Art. 63 BayBO nicht. Die Satzung sollte hier nicht zu sehr ins technische Detail gehen, sondern offen für variable und innovative Lösungen bleiben.

c) Eine Streichung der satzungsmäßigen Vorgabe in § 4 Abs. 4 StS, wonach Fahrradabstellplätze baulich in unmittelbare Nähe zum Eingangsbereich angeordnet werden sollen, wird von der Verwaltung nicht befürwortet. Aufgrund der Formulierung als „Soll-Bestimmung“ handelt es sich rechtlich ohnedies nicht um eine absolut zwingende Anforderung. Zudem hat die Bauordnungsbehörde durch den unbestimmten Begriff „unmittelbare Nähe“ einen gewissen Beurteilungs- und Handlungsspielraum. Erfahrungsgemäß werden Radabstellanlagen, die sich nicht in unmittelbarer Nähe zum Zielort befinden, weniger bis gar nicht genutzt. Dies kann dazu führen, dass ein großer Anteil von Fahrrädern „wild“ abgestellt wird, was mit entsprechendem Konfliktpotenzial verbunden ist. Auch vor dem Hintergrund der Gleichrangigkeit der Verkehrsmittel sollten die Fahrradabstellanlagen in unmittelbarer Nähe sein.

d) Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 4 StS sind Fahrradabstellplätze für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen zu überdachen. Von den Richtlinien und Regelwerken zur Ausgestaltung von Fahrradabstellanlagen wird eine Überdachung gefordert; hiervon abzuweichen wäre für eine Fahrradstadt wie Erlangen (Fahrradkimatest Erster Platz) als eher kontraproduktiv zu betrachten. Eine Änderung dieser bereits in der aktuell geltenden Stellplatzsatzung enthaltenen verbindlichen Vorgabe zur Überdachung von Fahrradabstellplätzen hin zu einer bloßen Empfehlung wird daher hinsichtlich der angestrebten Förderung des Radverkehrs von der Verwaltung nicht befürwortet. Die Entsiegelung der überdachten Flächen ist weder nach der

Stellplatzsatzung noch nach der Freiflächengestaltungssatzung verpflichtend vorgegeben. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Freiflächengestaltungssatzung (FGS) sind Flachdächer und vergleichbar geeignete Dächer von Nebenanlagen, hierunter fallen auch überdachte Fahrradabstellplätze, ab 15 m² flächig und dauerhaft zu begrünen.

e) Mit der Neufassung von § 4 Abs. 2 Satz 2 StS ist bei Stellplatzanlagen künftig bereits für je fünf (bisher zehn) Stellplätze ein Baum zu pflanzen, was eine Verdoppelung der Baumpflanzungen bedeutet. Die vorgegebene Anforderung an die Größe der Baumscheibe im Äquivalent einer Stellplatzfläche ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt eines ausreichend bemessenen Wurzelraums mit entsprechendem Überfahrerschutz sinnvoll. Zusätzlich wird damit auch ein Beitrag zur Vermeidung übermäßiger Flächenversiegelung bzw. zur Erhöhung der Versickerungsfähigkeit geleistet. Eine satzungsmäßige Zulassung nicht näher bezeichneter „Systeme“ wäre in rechtlicher Hinsicht als zu unbestimmt zu bewerten.

f) Bei der in § 4 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 StS geforderten „Durchgrünung“ größerer Stellplatzanlagen, die bereits in der aktuell geltenden Fassung der Stellplatzsatzung enthalten war, handelt es sich um einen sog. unbestimmten Rechtsbegriff, der im Einzelfall auszulegen ist. In der bisherigen Vollzugspraxis sind diesbezüglich keine Probleme aufgetreten. Die im Zuge des Bauvorhabens geplanten Maßnahmen sind in dem nach § 7 Freiflächengestaltungssatzung (FGS) mit dem Bauantrag vorzulegenden Freiflächengestaltungsplan nachzuweisen.

g) Bei Änderung und Nutzungsänderung von bestehenden Dachgeschossen zu Wohnzwecken entsteht gemäß § 2 Abs. 6 StS kein zusätzlicher Stellplatzbedarf.

h) Der jeweils anzurechnende Altbestand an Stellplätzen wird nach der unverändert übernommenen Regelung in § 2 Abs. 5 Sätze 2 und 3 StS ermittelt.

i) Gemäß § 5 StS i. V. m. Art. 63 BayBO können von den Anforderungen der Stellplatzsatzung Abweichungen zugelassen werden. Diese bereits nach der aktuell geltenden Stellplatzsatzung bestehende Möglichkeit wird nun dahingehend ergänzt, dass eine Ermäßigung der nachzuweisenden notwendigen Stellplätze über ein Mobilitätskonzept erreicht werden kann, welches geeignet ist, die Nachfrage der Bewohner*innen bzw. der Nutzer*innen der baulichen Anlage nach Kfz-Stellplätzen zu reduzieren. Die Stellplatzsatzung selbst trifft keine materiellen Regelungen zu Mobilitätskonzepten und deren Wirkung auf die Anzahl der notwendigen Stellplätze; vielmehr werden diese als Leitlinie für das Verwaltungshandeln in einer eigenständigen Vollzugsrichtlinie verankert, die Anfang 2024 den Gremien vorgestellt werden soll.

j) Die Neufassung der Stellplatzsatzung enthält keine sogenannte Übergangsvorschrift, mit der Folge, dass die Neuregelungen unabhängig vom Zeitpunkt des Antragseingangs auf alle Vorhaben anzuwenden sind, bei denen die Entscheidung im Genehmigungsverfahren nach Inkrafttreten ergeht. Im Gegenzug gelten die nach bisherigem Recht erfolgten Auflagen zum Stellplatzbedarf in denjenigen Fällen fort, in denen die Genehmigung vor Inkrafttreten der Neufassung der StS erteilt wurde. Dies auch dann, wenn der Baubeginn noch nicht erfolgt ist. Es besteht allerdings die Möglichkeit, einen Änderungsantrag zu einem bereits genehmigten Bauvorhaben einzureichen.

k) Die zu Ziffer 5.1 der Richtzahlentabelle beantragten Änderungen werden aus Sicht der Verwaltung nicht befürwortet. Hier soll es insbesondere bei dem wie bisher vorgesehenen Schlüssel von 1 Fahrradabstellplatz je 250 qm Sportfläche bleiben; ein Schlüssel von 1 Fahrradabstellplatz je 500 qm Sportfläche, wie beantragt, würde faktisch zu einer Halbierung der Fahrradabstellplätze führen. Dies kann im Sinne der angestrebten Verkehrswende, vor allem der Förderung des Radverkehrs, nicht als zweckdienlich erachtet werden. Ein vollständiger Verzicht auf die Anrechnung von Besucherplätzen bei der Ermittlung des Stellplatzbedarfs, wie ebenfalls beantragt, wäre nach Einschätzung der Verwaltung nicht praxisgerecht.

l) Bezüglich der zu berücksichtigenden Besucherplätze ist eine Unterscheidung zwischen Steh- und Sitzplätzen unter den Gesichtspunkten des Stellplatzbedarfs nicht relevant, da dies im Allgemeinen keinen Einfluss auf den zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr haben dürfte. In der Neufassung der Richtzahlentabelle wurde der Begriff „Besucherplätze“ dahingehend konkretisiert, dass darunter nur die „baulich hergestellten“ Besucherplätze zu verstehen sind. Nicht baulich hergestellte Besucherplätze, beispielsweise am Spielfeldrand, bleiben damit künftig außer Betracht.

m) Aufgrund der Vielfalt der Misch- und Mehrfachnutzungen von Sporthallen ist eine abschließende und vollständige Differenzierung von Hallentypen im Rahmen der Richtzahltabelle nicht darstellbar, so dass in Ziffer 5.2 der Richtwerttabelle nur Durchschnittswerte zu Grunde gelegt werden können. Im abweichenden Einzelfall kann über den Weg der Abweichung nach § 5 StS ein der Nutzung angemessener Stellplatzbedarf ermittelt und festgelegt werden.

n) Bei den Ziffern 3.1 und 3.2 der Richtzahltabelle wurde antragsgemäß der Schlüssel für Fahrradabstellplätze von bisher 1 Abstellplatz je 150 qm Verkaufsfläche in der Neufassung auf 1 Abstellplatz je 75 qm Verkaufsnutzfläche geändert.

4. Antrag der SPD Stadtratsfraktion Nr. 132/2023

a) Die Anregung, in der Neufassung von § 4 Abs. 1 Satz 2 StS anstelle der Formulierung „offene Befestigungsarten“ nunmehr der Wortlaut „versickerungsfähige Befestigungsarten“ zu verwenden, wurde umgesetzt.

b) Antragsgemäß wurde dem zunehmenden Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder mit Anhängern und Lastenrädern mit der Neufassung des § 4 Abs. 3 Satz 3 StS Rechnung getragen.

c) In Ziffer 1.6 der Richtzahltabelle wird der Schlüssel antragsgemäß von bisher 0,5 Stellplätze je Wohnung, mindestens 2 Stellplätze, auf 0,25 Stellplätze je Wohnung/Bett geändert.

d) Infolge des Wegfalls der Ziffern 2.3 und 2.4 der Richtzahltabelle in der Neufassung wurden die in den Ziffern 7.1 und 8.3 enthaltenen Verweisungen antragsgemäß angepasst.

e) Wie beantragt wurde bei der Neufassung von Ziffer 6.1 der Richtwerttabelle der bisherige Schlüssel 1 Stellplatz je 12 qm Nettogastfläche durch 1 Stellplatz je 20 qm Nettogastfläche ersetzt.

f) In Ziffer 6.3 der Richtwerttabelle (neu) ist künftig ein Schlüssel 1 Stellplatz je 30 qm Nettogastfläche vorgesehen; dies trägt aus Sicht der Verwaltung dem Stellplatzbedarf ausreichend Rechnung.

III. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

IV. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

V. Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) (Entwurf vom 30.11.2023, Anlage A1 und A2) samt Lageplan der Zonen für Ablösebeträge (Maßstab 1:10.000, wie in den Sitzungen ausgehängt) wird beschlossen.
2. Die folgenden Fraktionsanträge sind damit bearbeitet:
 - Antrag der Grünen Liste Stadtratsfraktion Nr. 112/2023 vom 24.07.2023 (Überarbeitung der Stellplatzsatzung - Lastenräder)
 - Antrag der ödp Stadtratsfraktion Nr. 114/2023 vom 25.07.2023 (Änderungsantrag zur Stellplatzsatzung)
 - Antrag der CSU Stadtratsfraktion Nr. 131/2023 vom 18.09.2023 (Änderungen an der Stellplatzsatzung)
 - Antrag der SPD Stadtratsfraktion Nr. 132/2023 vom 18.09.2023 (Änderungsantrag zur Stellplatzsatzung)

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 15

611/176/2023

**1. Deckblatt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383 und 4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 317 - Kerngebiet Nürnberger Straße - hier: Billigungsbeschluss
Antrag der Erlanger Linke Nr. 78/2023**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

In einem gemeinsamen Fraktionsantrag Nr. 157/2021 beantragten die CSU- und SPD-Fraktionen des Erlanger Stadtrates, dass die Erlanger Innenstadt als zentraler Ort der Begegnung mit vielfältigen Nutzungen unter den heutigen und zukünftigen Veränderungsprozessen erhalten bleiben soll. Entsprechend der Zielsetzung einer gewünschten stärkeren Durchmischung und Flexibilisierung wurde untersucht, ob in Teilbereichen der Erlanger Innenstadt eine Wohnnutzung ermöglicht werden kann und inwiefern dies zielführend und rechtlich umsetzbar wäre. Im Ergebnis (Vorlagenr.: 611/094/2021, Beschluss des UVPA vom 22.02.2022) wurde aufgezeigt, dass unter anderem für den Bebauungsplan Nr. 317 und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383 im Bereich der zentralen Achse der Erlanger Innenstadt die Steuerung einer Wohnnutzung zur Nutzungsmischung aus städtebaulicher Sicht sinnvoll ist.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 383 sowie der Bebauungsplan Nr. 317 sollen demzufolge dahingehend geändert werden, dass ab dem 2. Obergeschoss eine Wohnnutzung ausnahmsweise zulässig ist. Bei der Änderung der Bebauungspläne handelt es sich um eine Feinsteuerung des vorhandenen Baurechts. Mit der ausnahmsweisen und nur untergeordneten Zulässigkeit von Wohnen kann eine Nutzungsmischung des Gebiets gefördert, der Gebietserhaltungsanspruch des Kerngebiets für die bestehenden Nutzer jedoch weiterhin gewährleistet werden. Zusätzlich unterstützt der Ausschluss von Wohnen in den Erdgeschossen den Leitgedanken der Bebauungspläne Nr. 383 und Nr. 317, die Erdgeschosszone als zentralen Verkaufsbereich zu stärken. Durch die beabsichtigte Gliederung wird die Gewährleistung der Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen untereinander gefestigt.

Zusätzlich wird durch die Deckblätter das Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Erlangen umgesetzt. In der Innenstadt sollen und können bestimmte Arten von Vergnügungsstätten aufgrund der Kerngebietstypik nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sie tragen mitunter zur Angebotsvielfalt bei und haben aus städtebaulicher Sicht in der Innenstadt eine Daseinsberechtigung. Demzufolge sind Toleranzgebiete bzw. Toleranzgebiete mit Einschränkungen für die Innenstadt definiert.

Die Flächen innerhalb des 1. Deckblatts zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383 im westlichen Bereich der Nürnberger Straße werden demnach als Toleranzgebiet mit Einschränkungen definiert. Folglich wird eine geschossbezogene Beschränkung festgesetzt. Vergnügungsstätten werden hier in den Unter- und Obergeschossen zugelassen. Im Erdgeschoss werden sie ausgeschlossen. Diese Beschränkung dient dazu, die Dichte sowie die Attraktivität und Vielfalt des Einzelhandels- und Dienstleistungsbesatzes in diesem zentralen Bereich der Innenstadt nicht zu gefährden. Die Flächen im östlichen Bereich der Nürnberger Straße innerhalb des 4. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 317 sind nicht als Toleranzgebiet definiert. Demzufolge werden dort Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

Ferner wird durch das 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 383 die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine Neubebauung der Grundstücke in der Nürnberger Straße 21 und 23 (Fl. Nr. 1025 und 1026, Gem. Erlangen) geschaffen. Im Einklang mit den bereits erwähnten nutzungsspezifischen städtebaulichen Zielen für diesen Abschnitt der Nürnberger Straße plant der Eigentümer die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses, welches im Erdgeschoss Einzelhandel, im 1. Obergeschoss Gewerbeeinheiten und ab dem 2. Obergeschoss Wohnungen vorsieht. Zur Umsetzung dieses Vorhabens wird das Maß der Nutzung im rückwärtigen Grundstücksbereich geringfügig angepasst.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Fl. Nrn. 1020/3, 1020/4, 1020/6, 1023/2, 1025, 1026, 1043/3, 1043, 1044/1, 1044, 1045, 1046/2, 1046/8, 1047/2, 1047, 1048 der Gemarkung Erlangen und weist eine Fläche von ca. 1,72 ha (Anlage 2) auf.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Das 1. Deckblatt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383 und das 4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 317 stehen der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich. Die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 383 der Stadt Erlangen – Güterbahnhofstraße – betrifft den sonstigen Geltungsbereich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 383 und des 4. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 317 der Stadt Erlangen – Kerngebiet Nürnberger Straße –. Mit diesem 1. Deckblatt soll der Bebauungsplan Nr. 383 – Güterbahnhofstraße – und mit dem 4. Deckblatt soll der Bebauungsplan Nr. 317 – Henkestraße Süd – teilweise geändert werden (Anlage 3).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahren

Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 16.05.2023 beschlossen, für das Gebiet nördlich der Sedanstraße, östlich und westlich der Nürnberger Straße und südlich der Güterhallenstraße sowie Henkestraße den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383 – Güterbahnhofstraße – durch das 1. Deckblatt und den Bebauungsplan Nr. 317 – Henkestraße Süd – durch das 4. Deckblatt nach den Vorschriften des BauGB zu ändern.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Da die Aufstellung der Deckblätter im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB erfolgt, wurde von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt während der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Da die Aufstellung der Deckblätter im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgt, entfällt die frühzeitige Behördenbeteiligung. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt nach der Billigung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

b) Städtebauliche Ziele

Steuerung der Wohnnutzung

Bei der Aufstellung der Deckblätter handelt es sich um eine Feinsteuerung des vorhandenen Baurechts. Mit der Änderung der Bebauungspläne soll eine Wohnnutzung ab dem 2. Obergeschoss in den festgesetzten Kerngebieten ausnahmsweise ermöglicht werden und im Erdgeschoss ausgeschlossen werden. Damit geht das übergeordnete Ziel einher, eine gemischte Nutzung der Innenstadt zu fördern und die gewerbliche Bestandsnutzung in der Erdgeschosszone zu sichern. Dementsprechend wird die Art der baulichen Nutzung angepasst.

Umsetzung des Städtebaulichen Einzelhandelskonzepts und Vergnügungstättenkonzepts

Die Änderung der Bebauungspläne, die eine Wohnnutzung nur ausnahmsweise ab den 2. Obergeschossen zulässt, steht im Einklang mit dem Städtebaulichen Einzelhandelskonzept (SEHK). Die Erdgeschosszone als zentraler Versorgungsbereich bleibt erhalten und wird gestärkt.

Das Vergnügungstättenkonzept der Stadt Erlangen wird umgesetzt, in dem im 1. Deckblatt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383 Vergnügungstätten nur in den Unter- und Obergeschossen zugelassen werden und im 4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 317 Vergnügungstätten ausgeschlossen werden.

Ermöglichung einer angemessenen städtebaulichen Dichte im rückwärtigen Bereich der Nürnberger Straße 21/23

In der Nürnberger Straße ist eine Neubebauung mit einer Mischnutzung bestehend aus Einzelhandel im Erdgeschoss, einer darüber angeordneten Büronutzung und Wohnnutzung ab

dem 2. Obergeschoss geplant. Das Maß der baulichen Nutzung wird zur Realisierung des Projekts mit drei Geschossen im rückwärtigen Bereich der Fl.Nr. 1026 und teils der Fl.Nr. 1025 Gemarkung Erlangen festgesetzt. Die Wandhöhe wird auf max. 12 m begrenzt, so dass sich die Neubebauung in die umliegende Bebauung u.a. der Erlanger Arcaden und der angrenzenden Gebäudestrukturen entlang der Nürnberger Straße harmonisch einfügt.

Die Grundzüge der Planung bleiben hierbei unberührt, da das Ziel einer abgestuften baulichen Höhe im rückwärtigen Bereich gewahrt wird. In der ersten Reihe entlang der Nürnberger Straße bleiben die Festsetzungen zum Maß der Nutzung unverändert. Eine prägende Wirkung auf das Stadtbild geht durch die Änderung nicht hervor.

Energie und Klimaschutz

Die solare Baupflicht wird durch entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan umgesetzt. Für das Bauvorhaben in der Nürnberger Straße 21/23 wird diese flankierend durch einen Städtebaulichen Vertrag geregelt. Gegenstand dieses Städtebaulichen Vertrags ist ebenso die Umsetzung des Grundsatzbeschlusses zur Energieeffizienz von Gebäuden.

c) Umweltprüfung

Da die Aufstellung der Deckblätter im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB erfolgt, entfällt die Umweltprüfung.

d) Antrag Nr. 078/2023 der Erlanger Linke

Die Erlanger Linke fragt an, ob für die neu geschaffenen Wohnflächen des Neubauprojekts der vorhandene Grundsatzbeschluss zum EOF-geförderten Mietwohnungsbau zur Anwendung gelangt: Der vorhandene Beschluss zum EOF-geförderten Mietwohnungsbau gelangt auch hier zur Anwendung, wenn die definierten Voraussetzungen vorliegen. Die Sicherung der Umsetzung erfolgt über Regelungen im Städtebaulichen Vertrag, welcher in derselben Sitzungskette mit Vorlagen Nr. 30/079/2023 in den nicht öffentlichen Teil des UVPA und Stadtrats eingebracht wird.

4. Klimaschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird in der Begründung auf mögliche Folgen und Auswirkungen auf das Klima eingegangen.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Entwurf des 1. Deckblatts zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383 und des 4. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 317 der Stadt Erlangen – Kerngebiet Nürnberger Straße – in der Fassung vom 12.12.2023 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

2. Der Antrag Nr. 078/2023 der Erlanger Linke (Anlage 1) ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 46 gegen 0

TOP 16

613/261/2023

Fortgeführte Anerkennung des Deutschlandtickets

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zur Einführung des Deutschlandtickets ab 01.05.2023 wurde durch das Regionalisierungsgesetz (RegG) eine befristete Tarifordnung eingeführt, mit der die Verkehrsunternehmen verpflichtet wurden, den Deutschlandticket-Tarif anzuwenden. Diese bundesweite Regelung war bis 30.09.2023 gültig und sollte durch örtliche Maßnahmen der Aufgabenträger abgelöst werden, die bis 31.12.2023 gelten sollen. Die Stadt Erlangen hat für die Anwendung des Tarifs und die Anwendung der Ausgleichssystematik in ihrem Verantwortungsbereich eine Grundlage durch eine Fortschreibung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) geschaffen, siehe Anlage 1. Aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt ungeklärten Finanzierungslage des Deutschlandtickets und des daraus resultierenden finanziellen Risikos für die Stadt Erlangen wurde die Maßnahme bis 31.12.2023 befristet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Fortführung der Finanzierung - Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 06.11.2023

In der MPK vom 06.11.2023 haben sich Bund und Länder darauf verständigt, das Deutschlandticket auch im kommenden Jahr beizubehalten. Im Wesentlichen wurden folgende Punkte vereinbart:

- Bekenntnis zum Prinzip der hälftigen Kostenbeteiligung in Höhe von insgesamt drei Milliarden Euro auch für 2024.
- Übertrag der im Jahr 2023 zur Verfügung gestellten und nicht verbrauchten Mitteln auf 2024.
- Beauftragung der Verkehrsministerkonferenz, rechtzeitig vor dem 01.05.2024 ein Konzept zur Durchführung des Deutschlandtickets in 2024 vorzulegen.
- Ausschluss einer weiteren Nachschusspflicht durch Bund und Länder im Jahr 2024.

Die für 2023 bestehende „Nachschusspflicht“ (d.h. es findet ein Ausgleich durch Bund und Länder statt, auch wenn die drei Milliarden Euro überstiegen werden) wird nun für 2024 eher auszuschließen sein.

Nach Einschätzung des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) wird aktuell für das Jahr 2024 ein bundesweiter Finanzbedarf von rund 4,1 Mrd. Euro bezogen auf das Deutschlandticket prognostiziert und aus dem o. a. Übertrag könnten zusätzlich zu den drei Milliarden Euro gem. RegG in 2024 rund 700 Millionen Euro aus dem Jahr 2023 zur Verfügung stehen. Welche Auswirkungen die eine Woche nach dieser Konferenz ergangene Entscheidung des BVerfG (sog. Haushaltsurteil) auf die zwischen Bund und Ländern gefundenen Ergebnisse, insb. auf die Übertragung der bisher nicht verbrauchten Mittel von 2023 auf 2024 haben wird, ist derzeit allerdings noch völlig offen. Aber selbst, wenn die vereinbarte Übertragung gelingen würde, blieben nach Auffassung des VDV jedoch mindestens weitere 400 Millionen Euro notwendig, um einen vollständigen Defizitausgleich bezogen auf das gesamte Kalenderjahr 2024 zu gewährleisten.

Da mit der o. a. Einigung der MPK eine Nachschusspflicht durch Bund und Länder im Jahr 2024 nicht mehr wahrscheinlich erscheint und die Länder aktuell auch noch an einer paritätischen Finanzierung von Bund und Ländern festhalten, verbleibt in Zukunft womöglich nur eine Preisanpassung des Deutschlandtickets, um weiterhin eine auskömmliche Finanzierung sicherstellen zu können. Eine solche Preisanpassung wird voraussichtlich ein Bestandteil des oben erwähnten Konzeptes der Verkehrsminister sein. Was dies allerdings wiederum auf der Nachfrageseite und insoweit den Ticketeinnahmen auslöst, ist derzeit völlig offen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass im Falle der Anwendung des Deutschlandtickets in 2024 ein gewisses finanzielles Restrisiko für den Haushalt der Stadt Erlangen verbleibt.

Ausgleichsmechanismus der Mindereinnahmen

Die durch die Anwendung des Deutschlandtickets entstehenden Mindereinnahmen bzw. Mehraufwendungen werden im Rahmen des öDA unter Beachtung der dortigen Verfahrensweisen durch die Stadt Erlangen an die ESTW Stadtverkehr GmbH ausgeglichen. Als Grundlage für die Berechnung werden weiterhin die Fahrgeldeinnahmen mit Bezugspunkt 2019 herangezogen.

Für das Jahr 2024 wurden "Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln" am 16.11.2023 vom Koordinierungsrat Deutschlandticket der Länder und des Bundes beschlossen. Auf dieser Basis werden die Länder anschließend eigene Richtlinien erlassen.

Einschätzung des VDV und des Bayerischen Städtetags zur weiteren Finanzierungslage

Nach Einschätzung des bayerischen Städtetags (siehe Anlage 2) ist eine gesicherte Finanzierung durch den MPK-Beschluss vom 06.11.2023 in Gefahr. Der Ausschluss einer weiteren Nachschusspflicht durch Bund und Länder für 2024 wird stark kritisiert. Damit wird das Finanzierungsrisiko zu Lasten der kommunalen Aufgabenträger verlagert. Für das Jahr 2024 scheint eine Finanzierung mindestens zur Jahreshälfte gesichert, für 2025 stehen voraussichtlich 3 Milliarden Euro zur Verfügung. In beiden Jahren kann jedoch auch eine Erhöhung des Preises nicht sicherstellen, dass das Defizit ausgeglichen werden kann. Bei einer Rückläufigkeit der Absatzzahlen besteht die grundsätzliche Gefahr, dass in diesem Fall der kommunale Aufgabenträger das Defizit als Auftraggeber des Verkehrs tragen müsse. Zudem kann durch die noch nicht erfolgte Spitzabrechnung ein Defizit offengelegt werden – auch dieses Finanzierungsrisiko liegt bei den Aufgabenträgern.

Ergänzend weist der VDV darauf hin (siehe Anlage 3), dass der MPK-Beschluss vom 06.11.2023 eine politische Willensbildung darstellt, jedoch keine Änderung der Rechtslage und keine Rechte und Pflichten bei den Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger bewirkt. Die Richtlinien der Länder setzen keine Verpflichtungen zur Anwendung des Deutschlandtickets und begründen keine Rechtsansprüche. Die Formulierung in der Muster-Ausgleichsrichtlinie ist als Absichtserklärung zu sehen und nicht als zwingende Regelung, die einen Anspruch schaffen würde. Aufgabenträger müssen nunmehr entscheiden, ob sie die Finanzierungszusage als hinreichende Grundlage ansehen, um die allgemeinen Vorschriften bzw. öDA-Änderungen umzusetzen.

Gleichwohl wird empfohlen, dass die Aufgabenträger die erforderlichen Beschlüsse fassen, um das Ticket zumindest für die ersten vier Monate des Jahres 2024 anzuwenden. Der bayerische Städtetag bewertet die vorgenannten Risiken für eine Verlängerung der öDA-Anpassung bis Mitte 2024 als gering. Ob über diesen Zeitraum hinaus ein tragfähiges Finanzierungskonzept vorgelegt wird, dass ein Finanzierungsrisiko für Aufgabenträger zumindest minimiert oder bestenfalls ausschließt, ist noch unklar.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Weiteres Vorgehen im VGN und in Bezug auf die Stadt Erlangen

Der VGN schließt sich der Empfehlung in den Muster-Richtlinien an, die Anwendung des Deutschlandtickets sowie die entsprechenden beihilferechtlichen Instrumente (allgemeinen Vorschriften bzw. öDA-Anpassungen) bis 30.04.2024 zu befristen. Die Gesellschafter der VGN GmbH haben in ihrer Sitzung am 16.11.23 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Für den Grundvertrags-Ausschuss am 07.12.2023 ist ebenfalls ein Beschlussvorschlag zur weiteren Anerkennung des Deutschlandtickets vorgesehen.

Die Verwaltung schließt sich der Einschätzung des VDV und des bayerischen Städtetags an und empfiehlt unter Berücksichtigung des VGN-Beschlusses eine befristete Verlängerung und Anerkennung des Deutschlandtickets bis zum 30.04.2024. Die bestehende öDA-Anpassung wird hierzu befristet verlängert und an die geänderten Anforderungen der von Seiten des Freistaates Bayern in Kürze zu erlassenden Richtlinien Deutschlandticket 2024 angepasst.

Weitere Fortschreibungen der rechtlichen Grundlagen (z.B. öDA-Anpassungen) für den Zeitraum nach dem 30.04.2024 sowie die Entscheidung über die Fortgeltung des Deutschlandtickets ab

dem 01.05.2024 im Verantwortungsbereich des Stadt Erlangen werden in Abhängigkeit des weiteren Finanzierungskonzepts der Verkehrsminister für das Deutschlandtickets notwendig sein.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der weiteren Anerkennung des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Regionalisierungsgesetz und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen wird bezogen auf den Verantwortungsbereich der Stadt Erlangen in der Funktion als ÖPNV-Aufgabenträger zunächst befristet für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis einschließlich zum 30.04.2024 zugestimmt.
2. Die bestehende, bis zum 31.12.2023 befristete Fortschreibung zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird entsprechend der in Kürze zu erwartenden „Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024“ aktualisiert und bis 30.04.2024 verlängert.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat die Frage einer über den 30.04.2024 hinausgehenden Fortsetzung des Deutschlandtickets rechtzeitig zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 46 gegen 0

TOP 17

66/198/2023

Bundesstraße B4 im Stadtgebiet Erlangen, Aktuelle Verkehrsbedeutung und weiteres Vorgehen

Sachbericht:

In der Sitzung des UVPA am 15.11.2022 (Vorlage 613/195/2022) wurde die Verwaltung beauftragt, zu prüfen,

1. wie sich die veränderte Verkehrssituation auf Verkehrsbedeutung der jetzigen Bundesstraße B4 zwischen BAB A73 und BAB A3 und die damit verbundene Klassifizierung der Straße auswirkt;
2. mit der Staatlichen Straßenbauverwaltung abzustimmen, ob in der Folge eine Umstufung vorzunehmen wäre;
3. aufzuzeigen, welche verbundenen Rahmenbedingungen und Folgen sich aus dem möglichen Wechsel der Baulast ergeben.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zu 1. Auswirkung der veränderten Verkehrssituation auf die Klassifizierung der Straße.

In dem mittlerweile ausgearbeiteten Verkehrskonzept Erlangen Süd wurde herausgearbeitet, dass der Verkehr auf der B4 zu 90 % aus Ziel- und Quellverkehr nach und von Erlangen besteht. Ein das Bundesfernstraßennetz prägender weiträumiger Verkehrsanteil liegt nicht mehr bzw. nur noch untergeordnet vor. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der weiträumige Verkehr die inzwischen sechsstreifig ausgebaute BAB A3 und das mit Over- / Underfly deutlich leistungsfähiger ausgebaute AK Fürth / Erlangen nutzt.

Die B4 im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Erlangen-Tennenlohe (A3) und der Anschlussstelle Bruck (A73) hat spätestens mit dem Ausbau des AK Fürth-Erlangen, bei dem

insbesondere die Verkehrsbeziehung Regensburg – Suhl – die gleichzeitig auch die B4 bedient – auch hier ihre ursprüngliche Funktion im Netz der Bundesfernstraßen verloren. In nördlicher Richtung zwischen Erlangen (AS Bruck) und Breitengüßbach hat sie diese Netzfunktion bereits mit Bau der A73 verloren. Als Ersatz für die B4 steht dem weiträumigen Verkehr der gut ausgebaute Streckenzug A3 - AK Fürth/Erlangen - A73 bereits jetzt zur Verfügung. Das AK Fürth/Erlangen wurde in den letzten Jahren komplett um- und ausgebaut und die Leistungsfähigkeit der A73 ist mit einer temporären Standstreifenfreigabe ertüchtigt worden. Der Ausbauzustand der Alternativroute hat sich mit diesen Maßnahmen tatsächlich geändert und damit auch der Verkehrsablauf nachhaltig gebessert. Darüber hinaus wird die B4 von der AS Erlangen-Bruck bis zur AS Breitengüßbach bereits jetzt auf rd. 50 km über die A73 geführt.

In §1 Abs.1 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind Bundesstraßen des Fernverkehrs (Bundesfernstraßen) öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. Gemäß §2 Abs.4 FStrG ist eine Bundesfernstraße, bei der sich die Verkehrsbedeutung geändert hat und bei der die Voraussetzungen des § 1 Abs.1 weggefallen sind, entweder unverzüglich einzuziehen, wenn sie jede Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Einziehung), oder unverzüglich dem Träger der Straßenbaulast zu überlassen, der sich nach Landesrecht bestimmt (Abstufung).

Aus dem o.g. Gutachten ergibt sich, dass die weiträumige Verkehrsbedeutung dem Grunde nach nicht mehr vorliegt, sondern zwischenzeitlich von den BAB A3 und A73 übernommen wird. Unter Berücksichtigung der Regelungen des FStrG sind die notwendigen Schritte für eine Abstufung in die Wege zu leiten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zu 2. Abstimmung mit der Staatlichen Straßenbauverwaltung ob und wie eine Umstufung vorzunehmen wäre

Im Rahmen eines gemeinsamen Abstimmungsgesprächs mit der Staatsbauverwaltung am 09.08.2023 wurden die Ergebnisse des Gutachtens und die sich hieraus ergebenden nächsten Schritte besprochen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die ermittelten Verkehrszahlen darlegen, dass die Bundesstraße B4 zwischen BAB A3 AS Tennenlohe und BAB A73 AS Bruck einen das Bundesfernstraßennetz prägenden weiträumigen Verkehrsanteil nicht mehr aufweist und somit die Funktion einer Bundesfernstraße nicht mehr gegeben ist. In der Folge ist dieser Abschnitt abzustufen. Auf Grund der Verkehrsbedeutung wird hier im Sinne des Bayerischen Straßen und Weggesetzes (BayStrWG) die Funktionalität einer Kreisstraße gesehen.

Über die Abstufung entscheidet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB). Hierzu sind dem Bund vorab jedoch Unterlagen und Informationen zu Länge des abzustufenden Straßenabschnitts sowie zum Zustand der Strecke gemäß § 6 Abs. 1a FStrG (unterlassene Unterhaltung, Grunderwerb) vorzulegen und das Einverständnis des Fernstraßen-Bundesamts einzuholen. Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens zur Umstufung ist allerdings eine Zustimmung in Form eines Beschlusses des Stadtrates als künftigen Träger der Straßenbaulast.

Ohne diesen würde der Freistaat Bayern die Umstufung nicht beim Fernstraßen-Bundesamt beantragen. Die Verwaltung wird im Anschluss an die Beschlussfassung gemeinsam mit der Straßenbauverwaltung die Antragstellung vorbereiten und den Freistaat Bayern unterstützen.

Auf Grund der Neuerrichtung des Fernstraßenbundesamtes im Oktober 2018 im Rahmen einer umfassenden Reform der Bundesfernstraßenverwaltung ist eine Abschätzung des weiteren Verfahrensverlaufes und insbesondere der Verfahrensdauer leider nicht möglich.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zu 3. Aufzuzeigen, welche verbundenen Rahmenbedingungen und Folgen sich aus dem möglichen Wechsel der Baulast ergeben.

Außerhalb der sog. Ortsdurchfahrtsgrenze, OD Grenze (unmittelbar nach der Südkreuzung Fahrtrichtung Nürnberg) liegt die Bau- und Unterhaltslast, die Verkehrssicherungspflicht und das Eigentum für die Bundesstraße bei der Bundesrepublik in der Auftragsverwaltung des Freistaates Bayern.

Mit einer möglichen Umstufung zu einer Kreisstraße gehen die o.g. Rechte und Pflichten und das Eigentum auf den jeweiligen Kreis oder die kreisfreie Gemeinde über.

In einer groben Abschätzung ergeben sich rechnerisch für den rd. 4,6 km langen Straßenabschnitt folgende jährlichen Betriebs- und Unterhaltsaufwendungen.

- Instandhaltung Straße und Bauwerke rd. 390.000,- €/a
- Betriebsdienst Straße und Bauwerke rd. 100.000,- €/a
- Winterdienst und Reinigung rd. 250.000,- €/a
- Stadtgrün rd. 220.000,- €/a

Zur Vorbereitung der Übernahme ist auch eine Umstufungsvereinbarung auszuarbeiten. In dieser werden neben den allgemeinen Regelungen zur Umstufung auch etwaige einmalige Ausgleichszahlungen ermittelt und vereinbart. Dies sind in der Regel Ausgleichszahlungen für unterlassene Instandhaltung oder Nachbesserungen an der zu übergebenden Straße unter Berücksichtigung der Qualität der künftigen Straßenklasse.

Da diese Straßennetzerweiterung sowohl in der Qualität als auch in der Quantität mit einer deutlichen Aufgabenzunahme verbunden ist, müssen in der weiteren Konkretisierung auch die notwendige Erweiterung der Personal- und Geräteausstattung geprüft und berücksichtigt werden. In einer ersten Abschätzung werden von der Verwaltung einmalig rd. 500.000,- € erwartet. Die zusätzlichen Personalverstärkungen können erst im Rahmen der weiteren Konkretisierung herausgearbeitet werden.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung zur Umstufung durch das Fernstraßen-Bundesamt und das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) getroffen wird und eine Abschätzung des zeitlichen Rahmens nicht möglich ist.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Jährliche Unterhaltskosten:

- Straße und Bauwerke: ca. 400.000 - 500.000,- €
- Stadtgrün, Reinigung und Winterdienst: ca. 400.000 - 500.000,- €

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden und müssen ab dem Zeitpunkt der Übernahme zur Verfügung gestellt werden**

Protokollvermerk:

Herr StR Székely beantragt, dass die Veränderung erst dann umgesetzt werden soll, wenn der Bund die Stadt konkret auffordern sollte.

Beschluss des Stadtrates: mit 21 gegen 25 Stimmen **abgelehnt**

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt die Umstufung der jetzigen Bundesstraße B4 zwischen BAB A73 und BAB A3 beim Freistaat Bayern zu beantragen.

Die Verwaltung wird weiterhin beauftragt gegenüber dem Freistaat Bayern die Übernahme der sich aus der Umstufung ergebenden Baulast der Stadt Erlangen für diesen Streckenabschnitt ab dem Zeitpunkt der Umstufung zu bestätigen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 25 gegen 21

TOP 18

31/218/2023

Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Erlangen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Jahr 2021 wurde die Stadtverwaltung beauftragt eine Nachhaltigkeitsstrategie zu entwickeln.

Die nun vorliegende Nachhaltigkeitsstrategie ist in weiten Teilen das Ergebnis eines umfangreichen Beteiligungs- und Erarbeitungsprozesses mit Vertreter*innen aus Verwaltung, Politik, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft.

Zuerst unterstützten die von der Servicestelle der Kommunen für die Eine Welt (SKEW) beauftragten externen Dienstleister im Rahmen des Projektes „Global Nachhaltige Kommune“. Erlangen hatte sich hier erfolgreich um eine Teilnahme beworben (vgl. BV 31/060/2021). Nach Abschluss des Projektabschnitts unter externer Beteiligung mussten die in der Steuerungsgruppe erarbeiteten Vorschläge innerhalb der Verwaltung zugeordnet und bewertet werden. Ein wichtiger Faktor war hierbei die Umsetzbarkeit durch die Stadtverwaltung. Alle Referate wurden deshalb nun in den Prozess einbezogen, da es sich um sehr viele Querschnittsthemen aus nahezu allen Bereichen der Stadtverwaltung handelt. Ideen, die über den direkten Einflussbereich der Stadt hinausgingen, wurden für eventuelle zukünftige Maßnahmenplanungen gespeichert, doch erst einmal nicht in die Nachhaltigkeitsstrategie überführt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Folgende Handlungsfelder wurden für die Nachhaltigkeitsstrategie ausgewählt:

- Wohnen & Nachhaltige Quartiere
- Gute Arbeit & Nachhaltiges Wirtschaften

- Soziale Gerechtigkeit & zukunftsfähige Gesellschaft
- Ressourcenschutz & Klimafolgenanpassung
- Nachhaltiger Konsum & gesundes Leben
- Globale Verantwortung & Eine Welt

Die Nachhaltigkeitsstrategie besteht aus einer übergeordneten Präambel sowie aus Leitlinien, einem Zielsystem mit thematischen Zielen und konkreten Ansätzen zur Umsetzung dieser Ziele im Handlungsbereich der Stadtverwaltung.

Zur Messbarkeit des Umsetzungsstandes der Nachhaltigkeitsstrategie wurden zudem konkrete Maßnahmen je priorisiertem Handlungsfeld mit konkretem Zeitraum zur Umsetzung formuliert. Ein Monitoring und eine Fortschreibung der Maßnahmen sind somit möglich. Die Maßnahmen sind weder statisch noch abschließend, da die Stadtverwaltung „im laufenden Betrieb“ immer wieder an den Zielen dieser Nachhaltigkeitsstrategie arbeitet und dabei auch neue Maßnahmen in den Blick nimmt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Umsetzungsphase wird durch ein Monitoring begleitet, auf dessen Grundlage der Erfolg der Strategie regelmäßig überprüft werden kann. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den im Maßnahmenprogramm benannten federführenden Akteur*innen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung werden dem Nachhaltigkeitsbeirat jährlich in einer dafür vorgesehenen Sitzung bzw. in einer Nachhaltigkeitskonferenz präsentiert und diskutiert. Der Nachhaltigkeitsbeirat dient damit als Kontroll- und Lenkungsorgan.

Es ist angedacht, die Maßnahmen ab dem Jahr 2025 zu evaluieren und sowohl das Maßnahmenprogramm als auch die übergeordnete Nachhaltigkeitsstrategie im Jahr 2027 fortzuschreiben.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
 *ja, negativ**
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die partizipativ erarbeitete Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Erlangen wird beschlossen und die Verwaltung wird beauftragt, die konkreten Maßnahmen umzusetzen.
2. Die konkreten Maßnahmen sind ab dem Jahr 2025 zu evaluieren und gemeinsam mit der Nachhaltigkeitsstrategie im Jahr 2027 fortzuschreiben.
3. Der Nachhaltigkeitsbeirat dient als Kontroll- und Lenkungsgremium für die Nachhaltigkeitsstrategie.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 46 gegen 0

TOP 18.1**52/139/2023****Erweiterung des Zuschussbetrages FSV Erlangen-Bruck****Sachbericht:****1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zur Aufrechterhaltung des örtlichen Sport- und Freizeitangebotes soll das Sportzentrum des FSV Bruck unter Berücksichtigung der Aspekte „Barrierefreiheit“ und „Klimaneutralität“ saniert, neu gebaut und erweitert werden. Gemäß der aktualisierten Planung ergeben sich nunmehr eine Steigerung von 131.600 € und somit Gesamtkosten in Höhe von 12,19 Mio. €. Aufgrund des hohen Bedarfs möchte die Stadt Erlangen dieses Förderprojekt dennoch weiter realisieren. Hierfür bedarf es einer Anpassung der Fördersumme. Die Kostenerhöhung betrifft auch die Anpassung der Fördersummen für den BLSV und den FSV Erlangen-Bruck.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Kostensteigerungen haben sich insbesondere aus dem Gewerk „Elektroarbeiten“ ergeben.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

Förderung durch Bundesmittel:	1.739.000 €
Eigenleistung FSV Erlangen-Bruck:	1.223.060 €
Förderung BLSV:	2.079.200 €
Stadt Erlangen:	4.100.000 €
Stadt Erlangen Sonderprogramm	3.089.340 €
Gesamt:	12.230.600 €

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
 *ja, negativ**
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja**

*nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	8,84 Mio.€	bei IPNr.: 421.891
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	1.739.000 €	bei Sachkonto: 421.891EB
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
X sind vorhanden auf IvP-Nr. 421.891 und 421.882
X 90.000 € sind nicht vorhanden für IP-Nr. 421.882

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Stadt Erlangen hat sich beim Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ mit einem „EIN-SPORT-FÜR-ALLE-ZENTRUM“ in Erlangen-Bruck beworben und einen ersten positiven Förderbescheid erhalten. Trotz erneut eingetretener Kostensteigerungen von 12,1 Mio.€ auf 12,23 Mio.€ möchte die Stadt Erlangen an diesem Förderprojekt weiter festhalten.

2. Aufgrund von Kostensteigerungen meldet Amt 52 zum HH 2024 ff. eine Erhöhung des Zuschussbetrags im Rahmen des Sonderprogramms für das Förderprojekt „Sportzentrum für alle“ beim FSV Erlangen-Bruck von 7,1 Mio. € auf 7,19 Mio. € an.

Die Kostenkonkretisierung in Höhe von 90.000 € ist zum Haushalt 2025 ff. anzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 19

Anfragen

Sachbericht:

Protokollvermerk:

Folgende Anfragen werden mündlich gestellt:

1. Frau StRin Wirth-Hücking bittet darum, dass der Friedhof Hüttendorf aus dem Friedhofsplan gestrichen wird, da dieser nicht existiert. Außerdem bittet sie um Aufnahme der Buslinie 298.
2. Herr StR Ermer fragt an, wer die Grundsatzvereinbarung über den Siemens-Campus unterschrieben hat. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik antwortet, dass diese von seinem Amtsvorgänger im Februar 2014 unterzeichnet wurde.
3. Herr StR Pöhlmann fragt an, wieso eine Trassenführung der StuB über den Büchenbacher Damm eine Verzögerung von 5-10 Jahren bedeuten würde. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik antwortet, dass diese Information vom ZV StuB stammt. Er erläutert die Hintergründe.

TOP 20

Jahresschlussrede des Oberbürgermeisters mit Gedenken an die im Jahr 2023 verstorbenen Kolleginnen und Kollegen

Siehe Anlage

TOP 21

Schlusswort für den Gesamtstadtrat durch die SPD-Fraktion

Siehe Anlage

Sitzungsende

am 14.12.2023, 19:00 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Gügel

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke:

Für die AfD: